

23.07.96

In - Fz

Antrag
des Landes Hessen

**Entschlieung des Bundesrates zur nderung des
Einstufungsgefges in den Besoldungsordnungen des Bundes-
besoldungsgesetzes**

DER HESSISCHE MINISTERPRSIDENT

Wiesbaden, den 19. Juli 1996

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Dr. Edmund Stoiber

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den beigefgten
Antrag fr eine

Entschlieung des Bundesrates zur nderung des
Einstufungsgefges in den Besoldungsordnungen
des Bundesbesoldungsgesetzes

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des
Bundesrates den zustndigen Ausschssen zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Gren



Hans Eichel

Anlage

EntschlieÙung des Bundesrates zur Änderung des Einstufungsgefüges in den Besoldungsordnungen des Bundesbesoldungsgesetzes

Steigende Anforderungen an die Beschäftigten im öffentlichen Dienst im Zusammenhang mit der Modernisierung der Verwaltungen auf der einen und eine Entlastung der durch Personalkosten stark belasteten öffentlichen Haushalte auf der anderen Seite erfordern eine Neustrukturierung des Dienstrechts und des Besoldungsgefüges.

Der Bundesrat sieht daher die Notwendigkeit, das auch für die Landes- und Kommunalbeamten geltende Einstufungsgefüge mit dem Ziel zu verändern, einerseits Leistungsanreize zu schaffen, andererseits die öffentlichen Haushalte auch mit dem Ziel zu entlasten, sonst weiter notwendige Stellenreduzierungen zu begrenzen.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, sowohl für die Beamten der Besoldungsordnungen A, B und C als auch bei der Bundesbesoldungsordnung R entsprechende Änderungen vorzunehmen.

Dabei soll grundsätzlich angestrebt werden, die Ämter der Besoldungsordnung A, für die das Eingangsamt Besoldungsgruppe A 13 ist, sowie die Ämter der anderen Besoldungsordnungen jeweils um eine Besoldungsgruppe niedriger einzustufen. Der Automatismus der Dienstaltersstufen ist zu beseitigen, die Einstufungen sind den Anforderungen entsprechend vorzunehmen, der Grundsatz der Beförderung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ist tatsächlich zu verwirklichen und Leistungsanreize sind möglich zu machen.

Begründung

Die Modernisierung der öffentlichen Verwaltungen ist nur mit besonders motivierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu verwirklichen. Andererseits sind die öffentlichen Haushalte zu einem großen Teil aufgrund der bestehenden Personalkosten stark belastet. Beides erfordert eine Neustrukturierung des Dienstrechts und des Besoldungsgefüges.